

Es gelten folgende ergänzende

Erläuterungen für die Gewährung von Druckkostenzuschüssen

Die Bundesstiftung Aufarbeitung versteht es als eine Aufgabe, Manuskripte, die geeignet sind im Sinne des Stiftungszwecks zu wirken, den Weg auf den Buchmarkt und damit in die Öffentlichkeit zu öffnen. Zu diesem Zweck unterstützt sie die Veröffentlichung entsprechender Publikationen durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen, soweit eine inhaltlich geeignete und in der Form angemessene Veröffentlichung der Publikation ohne eine Zuwendung nicht möglich ist.

I Art der Förderung

1. Gefördert werden Publikationen, deren Veröffentlichung wegen ihres wissenschaftlichen oder dokumentarischen Wertes dazu beitragen, den Stiftungszweck zu befördern. Druckkostenzuschüsse können sowohl für Publikationen, die über den Buchhandel zu beziehen sind (Verlagspublikationen) als auch für frei gewählte Publikationsformen, die nicht über den Buchhandel zu beziehen sind („graue Literatur“), bewilligt werden. Druckkostenzuschüsse sollen die Veröffentlichung der Werke in einer sachadäquaten, aber sparsamen Formen ermöglichen. Die Gewährung eines Druckkostenzuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass
 - a. bei Verlagspublikationen der Verlag wegen voraussichtlich begrenzter Absatzmöglichkeiten die Finanzierung eines Werkes nicht allein tragen kann,
 - b. ein angemessener Laden- oder Bezugspreis erhoben wird.
2. Gefördert werden grundsätzlich nur Erstveröffentlichungen durch die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.
3. Für Veröffentlichungen, deren Drucklegung bereits abgeschlossen ist, können keine Druckkostenzuschüsse gewährt werden.
4. Die Erarbeitung und der Druck von autobiographischen Schriften aller Art, Erinnerungsberichten und ähnlichen Texten sowie belletristischer Literatur werden grundsätzlich nicht gefördert.

II Antragstellung

Der Antrag auf Druckkostenzuschuss wird formlos vom Verfasser oder Herausgeber gestellt und soll folgende Anlagen umfassen:

- a. vollständig ausgedrucktes, druckfertiges Manuskript (keine elektronischen Datenträger!),
- b. eine kurze, zusammenfassende Inhaltsangabe der Publikation in einer Länge von max. einer Seite,
- c. Verlagskalkulationen über die Druckkosten von drei verschiedenen Verlagen - bzw. ggf. negative Bescheide -, die auf dem Formblatt der Stiftung Aufarbeitung den Druckkostenzuschuss in der beantragten Höhe nachvollziehbar werden lassen,
- d. ggf. Begründung der Verlagswahl,
- e. bei Dissertationen oder Habilitationen sämtliche gutachterlichen Stellungnahmen zur Qualifizierungsarbeit.

III Höhe der Druckkostenzuschüsse

1. Unter Druckkosten sind die technischen Herstellungskosten sowie die Verlagsgemeinkosten zu verstehen. Auf diese Kosten kann eine Zuwendung grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von
 - a. 4.500,00 € inkl. MwSt. bei Verlagspublikationen;
 - b. 2.000,00 € inkl. MwSt. bei nicht über den Buchhandel zu beziehenden Publikationen („graue Literatur“)gewährt werden.
2. Die Zuwendung wird grundsätzlich in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

IV Weitere Informationen

1. Der Druckauftrag darf erst erteilt werden, nachdem der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid erhalten hat.
2. Auf der Rückseite des Titelblattes ist folgender Hinweis anzuführen: „Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“.
3. Die Bundesstiftung behält sich das Recht vor, eine ggf. vorhandene Leerseite am Ende des Buches zum Zwecke ihrer Selbstdarstellung zu nutzen. Die entsprechende Vorlage wird dem Antragsteller gemeinsam mit dem Zuwendungsbescheid zugestellt.
4. Der Bundesstiftung Aufarbeitung sind acht Freiemplare unmittelbar nach Erscheinen des Werkes kostenfrei zuzuleiten. Die Bundesstiftung kann weitere Exemplare zum Buchhändler-Nettopreis erwerben.